

Betriebs- oder für die Werkstättenarbeiter handelt, sind Vertreter der in Frage kommenden Arbeiterklassen auszuwählen. Die Auswahl der Vertreter bleibt der Generaldirektion überlassen. Die ausgewählten Vertreter erhalten die Lohnausfälle, die sie durch die Teilnahme an der Beratung erleiden, erstattet und außerdem, wenn die Beratung nicht an ihrem Wohnort stattfindet, neben freier Eisenbahnfahrt ein Tagegeld von vier Mark. Die Festsetzung der Vergütungen geschieht durch die Generaldirektion.

4. Von der den Berufsgenossenschaften erteilten Ermächtigung, über die Pflichtleistungen in gewissen Fällen (§§ 562, 582 Abs. 2, 590 Abs. 2, 592 Abs. 3, 602, 613 Abs. 2 R.V.D.) hinauszugehen, kann auch die an Stelle der Berufsgenossenschaft als Ausführungsbehörde tretende Generaldirektion nach pflichtmäßigem Ermessen in geeigneten Fällen Gebrauch machen.

Berlin, den 24. November 1912.

Der Reichskanzler.

(Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.)

In Vertretung: von Breitenbach.

4. S t a t i s t i k.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden „Bestimmungen für die Vornahme kleiner Viehzählungen“ die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 4. Dezember 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Bestimmungen für die Vornahme kleiner Viehzählungen.

1. In allen Jahren, in denen eine Viehzählung erweiterten Umfanges (sogenannte große Viehzählung) nicht stattfindet, sollen Viehzählungen kleineren Umfanges (sogenannte kleine Viehzählungen) stattfinden.
2. Die Zählungen stellen den Viehstand in dem aus beiliegendem Erhebungsmuster ersichtlichen Umfang fest. Den Bundesregierungen bleibt überlassen, von der Zählung der Pferde (Ziffer I des Erhebungsmusters) abzusehen. *Anlage 1.*
3. Die Zählungen finden am 1. Dezember statt; fällt dieser auf einen Sonn- oder Feiertag, am nächstfolgenden Werktag.
4. Nach beiliegendem Zusammenstellungsmuster ist dem Kaiserlichen Statistischen Amte eine vorläufige Übersicht der Zählungsergebnisse nebst den von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften bis zum 15. Februar, die endgültige Zusammenstellung bis zum 15. August des auf die Zählung folgenden Jahres einzusenden. *Anlage 2.*

Anlage 1.

Erhebungsmuster.

Viehzählung im Deutschen Reiche am 1. Dezember 19.....

Staat:..... Gemeinde:.....

Bezirk:.....

Anzugeben ist die Zahl des in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 19..... im räumlichen Verfügungsbereich einer Haushaltung (sei es auf dem Gehöfte selbst in Haus, Stall, Scheune, Schuppen, Hof und Garten, sei es in Außenwerken oder auf Wiese, Weide, Feld usw.) vorhandenen Viehes nach den unten bezeichneten Gattungen und Abteilungen. Dabei ist gleichgültig, wer Eigentümer des Viehes ist; auf längere Zeit eingestelltes Vieh wird wie eigenes behandelt. Viehstücke, die vorübergehend (auf Reisen, Fuhren usw.) abwesend sind, sowie Viehstücke, die im Laufe des 1. Dezember verkauft werden, sind mit aufzuzeichnen. Dagegen ist Vieh, das im Laufe des Zähltags erst gekauft wird oder das nur zufällig und vorübergehend anwesend ist, nicht mitzuzählen.

Schlächter (Metzger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende oder im Laufe des Zähltags eintreffende und in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember auf dem Transporte gewesene, zum Schlachten oder Verkaufe bestimmte Vieh aufzuführen, sofern es nicht etwa erst am Zähltag gekauft wird.

Schafherden sind stets in der Gemeinde zu zählen, in der sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden, und zwar bei der Haushaltung desjenigen, in dessen Obhut oder Pflege sie stehen, auch wenn es nicht der Eigentümer ist.

In der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 19..... sind vorhanden gewesen:

	Anzahl
I. Pferde:	
1. Unter 3 Jahren alt (einschließlich Fohlen)
2. 3 bis 4 Jahre alt
3. 4 Jahre alt und älter
Gesamtzahl (Summe zu I)
II. Rindvieh:	
1. Kälber unter 3 Monaten alt
2. Jungvieh, 3 Monate bis 2 Jahre alt
3. 2 Jahre altes und älteres Rindvieh, und zwar:	
a) Bullen, Stiere und Ochsen
b) Kühe (auch Färsen, Kalbinnen)
Gesamtzahl (Summe zu II)
III. Schafe (einschließlich Lämmer)	Gesamtzahl
IV. Schweine:	
1. Unter 1/2 Jahr alt
2. 1/2 bis 1 Jahr alt*)
3. 1 Jahr alt und älter*)
*) Unter 2. und 3. sind:	
a) Zuchteber
b) Zuchtsauen
Gesamtzahl (Summe zu IV)
V. Ziegen (einschließlich Lämmer)	Gesamtzahl



Zusammenstellungsmuster.

Ergebnisse der Viehzählung am 1. Dezember 19

in (Staat)

Staat und größere Ver- waltungs- bezirke	Vieh- besitzende Haus- haltungen	I. Pferde				II. Rindvieh				III. Schafe über- haupt	IV. Schmeine					V. Ziegen über- haupt			
		3 Jahre alt	4 Jahre alt und älter	Pferde über- haupt	Küber unter 8 Mo- naten alt	Zung- vieh 3 Mo- nate bis 2 Jahre alt	2 Jahre alte und ältere Kühe (auch Kälber, Färsen, Staub- rinder)	2 Jahre alte und ältere Bullen, Stiere und Ochsen	Rind- vieh über- haupt		1 Jahr alt und älter	1/2 bis 1 Jahr alt	1 Jahr alt und älter	In Spalte 14 und 15 sind enthalten			16 Zucht- efer	17 Zucht- sauen	18 Schmeine über- haupt
														3 Jahre alt	4 Jahre alt				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	

5. P o l i z e i w e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	2	3	4	5	6
a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:					
1	Franz Mikodem, Arbeiter,	geboren am 26. Februar 1879 zu Klaj, Bezirk Bohnia, Galtzien, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Raub (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 2. Dezember 1907),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	28. November 1912.
b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:					
2	Wilhelm Gebis, Kellner,	geboren angeblich am 21. April 1891 zu Wien, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Coblenz,	4. November 1912.
3	Wilhelmine Eichberger, Kindermädchen und Weinkellnerin,	geboren am 7. Januar 1894 zu St. Georgen, Bezirk Mauerkirchen, Oberösterreich, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht u. a.,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	15. November 1912.
4	Leopold Glagl, Schreinergehilfe,	geboren am 26. April 1895 zu Wien, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Übertretung des Verbots des Waffentragens,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	9. November 1912.
5	Johann Griebler, Bäcker,	geboren am 5. Dezember 1862 zu Stammersdorf, Bezirk Korneuburg, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich Oldenburgisches Ministerium des Innern zu Oldenburg,	25. November 1912.
6	Albert Härdi, Schreiner,	geboren am 14. Juni 1862 zu Lenzburg, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	20. November 1912.
7	Karl Morbiger, Schuhmachergeselle,	geboren am 29. März 1868 zu Bautsch, Bezirk Sternberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	21. November 1912.
8	Ricardo Pasquale,	geboren am 4. Dezember 1886 zu Roberbella, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	26. November 1912.
9	Barbara Magdalena Vanduffel, Sangerin,	geboren am 4. Dezember 1892 zu Mex, belgische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	28. November 1912.

